avocado
rechtsanwälte

Brexit in der täglichen Rechtsanwendung

Viele Unternehmen fragen sich: welche Auswirkungen hat der Brexit eigentlich für unser Unternehmen und welche rechtlichen Vorsorgemaßnahmen verlangt unser Risikomanagement?

Schon mittelgroße Unternehmen haben indessen Brexit-Teams eingerichtet, um die Konsequenzen für ihr Unternehmen zu evaluieren, denn die Einrichtung eines angemessenen Risikomangementsystems gehört heute zu den Grundlagen einer zeitgemäßen Corporate Governance. Natürlich weiß heute keiner, ob es in 2019 zu einem harten Brexit kommt oder welche Usance eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (UK) - mit welchen Übergangsfristen - abgeschlossen werden könnte. Sicher ist aber, dass der 29. März 2019 näher rückt, und im Zweifel wird es einen harten Brexit geben, ohne irgendwelche Übergangsregeln, und es werden die WTO-Regeln zwischen der EU und UK Anwendung finden. Grundsätzlich gesehen ist Deutschland von einem Wegfall der Warenverkehrsfreiheit (Kfz, Pharma und Maschinenbau) mit dem UK stärker betroffen und die UK ist stärker von einem Wegfall der Dienstleistungsfreiheit (Finanzdienstleistungen und Rechtsberatung) mit der EU betroffen. Im Folgenden wollen wir einige praktische Fragestellungen aus der Rechtspraxis wiedergeben:

Die Ampel aus dem Risikomanagement schaltet bereits von Grün nach Gelb

Ein erster Ansatzpunkt der Rechtsabteilungen bei der Brexit-Evaluierung ist das Vertragsmanagement: welche Verträge haben eine Rechtswahlklausel mit anwendbarem englischen Recht oder Gerichtsstand oder Schiedsklausel in UK, wie zum Beispiel Finanzierungsverträge? Nach einem harten Brexit könnte es hier Vollstreckungsprobleme geben. Gibt es Verträge mit einer MAC-Klausel oder einer Force Majeure–Klausel und gibt es Ansatzpunkte, dass diese Klauseln bei einem harten Brexit erfüllt werden? Greift § 313 BGB bei Währungsschwankungen oder erst bei Einführung von Zöllen? Wer ist eigentlich bei Lieferverträgen zwischen UK und EU zukünftig für die Zollanmeldung verantwortlich, wenn es keine ausdrückliche Regelung im Vertrag gibt? Gibt es Währungsklauseln in den Verträgen und lauten sie auf britische Pfund und sind es gar Dauerschuldverhältnisse wie zum Beispiel Rahmen-

lieferverträge oder gibt es Indizes in den Verträgen, die zum Beispiel auf den LIBOR oder andere englische Indizes lauten? Hat Ihr Unternehmen eine cash-Poolvereinbarung mit einem englischen Schwester-Unternehmen und werden die Währungen auf getrennten Konten geführt oder in Euro konsolidiert? Seit der Brexit-Entscheidung hat der englische Pfund bereits mehr als 10% gegenüber dem Euro nachgegeben und damit so manche Konzernplanung zunichte gemacht. Pfund-Schuldner haben derzeit also Glück, Pfund-Gläubiger aber haben derzeit Pech. Hat Ihr Unternehmen jüngst ein Unternehmen im UK gekauft, so stehen nun komplizierte Gespräche an, ob eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Firmenwert erforderlich ist. Hat Ihr Unternehmen ein credit rating eines englischen Unternehmens bekommen, so ist zweifelhaft, ob dieses credit rating nach dem Brexit noch seine Gültigkeit behält.

Aus dem Bereich der gewerblichen Schutzrechte, gibt es Marken oder Patente in Ihrem Unternehmen, die nun in UK angemeldet werden müssen, weil sich die EU-Marke eben zukünftig nicht mehr auf UK erstreckt, gibt es in Lizenzverträgen zum Beispiel territoriale Beschränkungen auf die EU und ist eine Erstreckung auf UK für Ihr Unternehmen zwingend erforderlich? Gibt es Handelsvertreter, deren Gebiet durch den Brexit nun verändert wird, so ist auch hier eine Anpassung erforderlich. Nutzt das Unternehmen Standorte in UK zur Datenverarbeitung, ist hier eventuell eine Anpassung erforderlich, weil UK zukünftig Drittstaat - wie zum Beispiel die USA - sein wird, ohne dass bisher ein dem EU-US-Privacy-Shield vergleichbares Abkommen besteht.

In der Personalabteilung kann ein Anpassungsbedarf bei Arbeits- und Dienstverträgen bestehen – es leben immerhin über 100.000 Briten in Deutschland und über 250.000 Deutsche im UK-, weil zum Beispiel Schlüsselpersonal Ihres Unternehmens aus UK kommt oder Sie regelmäßig Mitarbeiter nach UK entsenden und sich die Arbeitnehmer zukünftig nicht mehr auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen können, sondern eine Arbeitserlaubnis in Deutschland benötigen.

Die Ampel ist schon Dunkelgelb

Bezieht Ihr Unternehmen Vorprodukte aus UK oder nutzt Ihr Unternehmen Niederlassungen in UK für die Veredelung Ihrer Produkte, so müssen Sie sich zukünftig auf eine Zollgrenze zwischen der EU und UK einrichten. Das bedeutet nicht nur die Bezahlung von durchschnittlich 5% Zoll, sondern auch indirekte Kosten für die Grenzabfertigung und nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Sind Sie im Automobilsektor tätig, so ist eher mit 10% Zöllen zu rechnen. Wenn Sie bisher just-in-time in das UK geliefert haben oder von dort Waren just-in-time erhalten haben, so müssen Sie jetzt durch den Zoll mehr Zeit in die Lieferkette einbauen. Durch die Anmietung von Pufferlager können Sie in der Anfangszeit vielleicht einige Probleme abfedern. Weiterhin stellt UK 3.000 neue Beamte in diesem Jahr und 5.000 neue Beamte in 2018 zur Bewältigung des Brexit ein, die im April 2019 über kaum Berufserfahrung zum Beispiel in der Warengrenzabfertigung verfügen werden.

Stellt Ihr Unternehmen Chemikalien her und unterliegen die Produkte Ihres Unternehmens zum Beispiel der REACH-VO oder stellen Sie Arzneimittel (GMP-/CMP- oder CEP-Zertifikate), Medizinprodukte oder Maschinen her, so müssen Sie sich darauf einstellen, dass das UK zukünftig wieder eigene Produktsicherheitsgesetze erlassen wird und die entsprechenden EU Verordnungen und Richtlinien (CE-Kennzeichnung) nach dem 29. März 2019 in UK für Ihre Produkte nicht mehr gelten.

Die Ampel ist schon Rot

Nutzt Ihr Unternehmen auf dem Kontinent eine englische Rechtsform, zum Beispiel die Limited oder sind Sie als SE im UK registriert und betreiben von dort aus als Europaholding Ihre Geschäfte in der EU? Wird UK zum Drittstaat, so wird – im Zweifel - zum Beispiel zukünftig die Limited unter Wegfall des Haftungsprivilegs als GbR oder OHG in Deutschland behandelt. Als Nicht-EU-Mitglied gibt es für UK kein Interesse mehr an einer Existenz von derzeit rund 46 SE in UK, geschweige denn wird der EuGH noch die Gerichtsbarkeit über diese Rechtsform in UK ausüben.

Brexit in der täglichen Rechtsanwendung

Ist ihr Unternehmen im Finanzsektor tätig und nutzt die EU-Passporting-Rechte im Verhältnis zwischen UK und EU (zum Beispiel Bankerlaubnis, Finanzdienstleistererlaubnis, Versichererlaubnis, Fondsmanagererlaubnis, Erlaubnis als zentrale Gegenpartei, Zentralverwahrererlaubnis), so müssen Sie nun eine weitere (Teil-)Bank- oder Finanzlizenz beantragen und die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen durch Sach- und Personalinvestitionen veranlassen, da die Drittstaatsregelungen in den EU-Finanzmarkt-Richtlinien keinen adäquaten Ersatz darstellen. Nutzt Ihr Unternehmen zum Beispiel Clearing-Stellen im UK für Euro-Zinsderivate, so wird das zukünftig – ohne die Vereinbarung von Übergangsfristen – wohl nicht mehr möglich sein. Nutzen Sie ein in UK gebilligtes Wertpapierprospekt in der EU, so ist das zukünftig ebenfalls nicht mehr möglich.

Sind Sie im grenzüberschreitenden Strom- oder Gasmarkt zwischen EU und UK tätig, so wird es ab dem 29. März 2019 keinen diskriminierungsfreien Netzzugang mehr geben.

Brexit in der täglichen Rechtsanwendung

Impressum

avocado rechtsanwälte
nextower
thurn-und-taxis-platz 6
60313 **frankfurt**
t +49 [0]69 913301-0
f +49 [0]69 91330-119
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76
steuer nr. 13/225/62722
fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Der Inhalt dieser Publikation dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung zu konkreten Sachverhalten dar. Bei Fragen und Anmerkungen zu diesem Newsletter oder sonstigen Anliegen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters ist:

Jürgen Heilbock, LL.M.